

# Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag  
und kostet 3 M. jährlich.

herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den wissenschaftlichen Teil verantwortlicher Redakteur,  
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

Insertionspreis  
pro 3 gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 42.

Ausgegeben Gumbinnen, den 22. Oktober.

1910

## Nachruf.

Am 14. d. Ms. verstarb der Kreistagsabge-  
ordnete Herr Besitzer

### Gottlieb Urbschatl aus St. Baitschen.

Der Entschlafene war lange Jahre Gemeinde-  
Ratsleiter und bekleidete außerdem noch verschiedene  
andere Ehrenämter.

Im vergangenen Jahre wurde er durch das  
Vertrauen der Einwohner seines Wahlbezirks auch  
Mitglied des Kreistags, welches Amt zu versehen  
ihm leider nur kurze Zeit vergönnt war.

Der Kreis verliert in dem Dahingegliedeten  
einen durch Treue und gewissenhafte Pflichterfüllung  
ausgezeichneten Mann.

Gumbinnen, den 18. Oktober 1910.

Name des Kreistags u. des Kreis-Ausschusses

Der Landrat.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

### Nr. 750. Polizeiverordnung über die Körnung der Deckhengste.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über  
die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883  
(G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über  
die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S.  
265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes  
verordnet:

**S 1.** Hengste dürfen zum Decken von Stuten nur  
dann verwendet werden, wenn sie von der zuständigen  
Körkommission unter Aushändigung eines Erlaubnisheimes  
(Körchein) für zulässig zur Brüht erklärt (angeföhrt)  
worden sind.

**S 2.** Dem Körzwang sind nicht unterworfen:

- die Königlichen Haupt- und Landbeschäler in Ostpreußen;
- Bollbluthengste, die zur Bollblutzucht Verwendung finden;
- die im alleinigen Eigentum einer Einzelperson stehenden  
Hengste, die der Besitzer nur zum Decken der ihm ge-  
hörigen Stuten verwendet;
- die von Zuchtvereinen (Zuchtgenossenschaften, Hengst-  
haltungsgenossenschaften usw.) unter Mitwirkung der  
staatlichen Gestütbeamten und unter Gewährung von  
Staatsdarlehen angeföhrten Hengste, solange sie der  
Beaufsichtigung von staatlichen Gestütbeamten unterstehen.
- Ehemalige Haupt- und Landbeschäler, die von der Ge-  
stütsverwaltung an Züchter freihändig abgegeben sind,

solangen die Tauglichkeit zur Brüht im Sinne von § 5  
dieser Verordnung durch eine Bescheinigung der ver-  
laufenden Gestütsdirektion nachgewiesen ist.

Die unter 4 und 5 genannten Hengste müssen auf  
Verlangen der Körkommission in den ordentlichen Kör-  
terminen vorgeführt werden, damit die Körkommissionen  
über das in den Körbezirken vorhandene Hengstmaterial  
unterrichtet bleiben.

**S 3.** Der Regierungspräsident ist berechtigt, in  
dringenden Fällen nach Anhörung des Vorstandes der  
Landwirtschaftskammer widerruflich den Körzwang für Deck-  
hengste räumlich oder zeitlich aufzuheben.

**S 4.** Jeder Kreis des Regierungsbezirks bildet einen  
besonderen Körbezirk. Für jeden Körbezirk wird eine bes-  
ondere Körkommission gebildet. Sie besteht aus:

- einem von der Sektion für Pferdezucht des landwirt-  
schaftlichen Centralvereins in Königsberg auf die Dauer  
von sechs Jahren zu wählenden Mitgliede, welches gleich-  
zeitig allen Körkommissionen des Regierungsbezirks mit  
Ausnahme der für den Kreis Heydekrug angehört. Für  
den Kreis Heydekrug wird dieses Mitglied durch den  
Ausschuss für Pferdezucht des landwirtschaftlichen Central-  
vereins Königsberg gewählt.
- dem Dirigenten des zuständigen Königlichen Land-  
gestüts.

- einem von der Kreisvertretung des betreffenden Kreises  
auf die Dauer von sechs Jahren zu wählenden Mitgliede

für sämliche Mitglieder sind Stellvertreter zu  
wählen. Der Stellvertreter des Gestütdirektors wird von  
dem Herrn Landwirtschaftsminister ernannt. Vorsitzender  
sämtlicher Körkommissionen ist das von der Sektion für  
Pferdezucht des landwirtschaftlichen Centralvereins in Königs-  
berg gewählte Mitglied bzw. sein Stellvertreter, im Kreis  
Heydekrug das von dem Ausschuss für Pferdezucht des land-  
wirtschaftlichen Centralvereins Königsberg gewählte Mit-  
glied bzw. sein Stellvertreter.

Die Körkommission wählt aus ihrer Mitte einen  
Schriftführer. An der Körnung nimmt der für den Körungs-  
ort zuständige Kreistierarzt mit beratender Stimme teil.  
Bei seiner Behinderung hat der Vorsitzende der Kör-  
kommission einen andern, möglichst einen beamteten Tierarzt  
zuzuziehen.

Die Körkommission muss alljährlich einmal in der  
Zeit vom Oktober bis Dezember einjährlich zu festgesetzten  
mindestens 8 Tage vorher in den Kreisblättern und in  
den Lokalblättern bekannt zu gebenden Tagen und Stunden  
die Körnung an den verschiedenen Körorten nach einer be-  
stimmten Reihenfolge abhalten.

Der Vorsitzende der Körkommission setzt nach Be-  
zeichnen mit dem Gestütdirekten und den Landräten  
(Oberbürgermeistern) die Termine für die Körnungen und  
die Körplätze fest. Die öffentliche Bekanntmachung ist Sache  
der Landräte (Oberbürgermeister). Denzelben ziegen auch  
die übrigen Vorbereitungen des Körgeschäfts ob.

Die Körkommission ist beschlussfähig, gleichviel wie-  
viel Mitglieder zum Körtermin erschienen sind.

Die Körkommission beschließt nach Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmengleichheit gilt die Körnung als abgelehnt. Die